

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 4. Januar 2012

Nr. 1

Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein

Brandschutzordnung Teil A, B, C der Hochschule Niederrhein.

Erläuterung:

Die Erstellung von Brandschutzordnungen wird grundsätzlich in einer DIN (DIN 14096 mit den Teilen 1-3) geregelt. Ziel einer solchen DIN ist eine möglichst einheitlich festgelegte Form -verbunden mit einem hohen Wiedererkennungswert- zu erreichen. Die besonderen Umstände in der Hochschule machen es jedoch aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, darüber hinausgehende Informationen in prägnanter Weise zu veröffentlichen. Aus diesem Grund weicht die Brandschutzordnung Teil A der Hochschule Niederrhein von der DIN 14096 Teil 1 ab.

Teil A: - der Alarmplan richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten (Besucherinnen und Besucher, Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige) und ist in jeder Nutzungseinheit aufzuhängen (dieser Teil ist immer Bestandteil der ausgehängten Flucht und Rettungswegpläne). Darüber hinaus gibt es in der HN eine erweiterte Brandschutzordnung Teil A die bereits über die DIN 14096 Teil A hinausgehende Informationen enthält und zusätzlich an vielen Stellen ausgehängt wurde.

Teil B: - richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten (Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige).

Teil C: - richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (Brandschutzbeauftragte und -helfer, Hausmeister, Sicherheitsfachkräfte, Führungsverantwortliche einschließlich der Lehrenden).

Brandschutzordnung (Teil A)

Verhalten im Brandfall: RUHE BEWAHREN!!

1. Menschen retten!

- Brände an Personen mit Hilfe von Notduschen, CO2 Löscher, Decken (Löschdecke) oder durch Wälzen auf dem Boden löschen

2. Feuer melden!

- Über Feuermeldeeinrichtungen

- Notrufnummer 112 anrufen

Wichtig: **Wer** meldet ?

Was brennt ?

Wo liegt der Brandort ?

Wie ist die Situation ?

(Alarmplan)



3. Brand bekämpfen!

- Eigene Löschmaßnahmen nur dann ergreifen, wenn keine unmittelbare Gefahr für das Leben besteht.

- Vorsicht vor Rauchgasen – Vergiftungs- und Erstickungsgefahr!

- Brand eingrenzen – Türen schließen!

- Lüftungs- und Klimaanlage abstellen

4. Gefahrenzone verlassen!

- Im Gebäude befindliche Personen verständigen

- Rettungswege benutzen – keine Aufzüge

- Behinderten, hilflosen, verletzten Personen helfen

- Anfahrtswege für die Feuerwehr freihalten bzw. öffnen.

- Sammelplatz aufsuchen – Die Brandschutzhelfer weisen die Feuerwehr ein



Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Bediensteten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr Ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- **Wärmegegeräte** – ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien einhalten

- **Defekte Anlagen und Geräte** – umgehend stilllegen und durch Fachleute reparieren lassen

- **Rauchen und offenes Feuer** – ist nur an dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Streichhölzer, Tabakreste nie in brennbare Behältnisse werfen. Rauchverbote strikt einhalten

- **Löt-, und Schweißarbeiten** – Vorschriften beachten, denn diese Arbeiten sind immer brandgefährlich. Erlaubnisschein für Feuerarbeiten erforderlich!

- **Brandentstehung- und –Ausweitung** – durch Aufräumen entgegenwirken

- **Gasgeruch** – Vorsicht! Keine Funken, kein offenes Feuer, keine Lichtschalter betätigen, lüften

- **Rettungswege, Treppen, Verkehrswege** – ständig freihalten, nicht als Lager missbrauchen

- **Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen** – sich über Sinn, Zweck und Handhabung informieren

- Bei **Dienstschluss** ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen

- „**Verhalten im Brandfall**“ – lesen und beherzigen

Hochschule Niederrhein
Der Präsident / der
Vizepräsident 11/2011

Brandschutzordnung Teil B der Hochschule Niederrhein

-für Beschäftigte, Lehrende und Studierende -

(alle hier genannten Personenkreise beinhalten sowohl die männliche, als auch die weibliche Form)

Einleitung

- A. **Brandverhütung**
- B. **Brand- und Rauchausbreitung**
- C. **Flucht- und Rettungswege**
- D. **Melde- und Löscheinrichtungen**
- E. **Verhalten im Brandfall**
- F. **Brand melden**
- G. **Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- H **In Sicherheit bringen**
- I. **Löschversuche unternehmen**
- J. **Besondere Verhaltensregeln**
- K. **Inkrafttreten**

Anlagen zur Brandschutzordnung

- Brandschutzhelfer und Sammelplätze

Einleitung

Alle Mitglieder und Angehörige der HN sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln.

Der Vizepräsident für Wirtschaft und Personal der Hochschule trägt die Organisationsverantwortung für den Brandschutz. Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt in den einzelnen Hochschulgebäuden den zuständigen Dekanen, sowie nachgeordnet den Professoren, den Leitern sonstiger Einrichtungen, sowie den Leitern der Organisationseinheiten in den Verwaltungsbereichen. Die Verantwortlichen veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung, wobei in Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes vor allem der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) als Eigentümer der Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Dezernat BG zuständig ist.

A.) Brandverhütung

Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, funkenbildende Arbeiten, Schweißarbeiten o.ä.) ist in allen nicht dafür vorgesehenen Räumen ohne besondere Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) untersagt.

In allen von der HN genutzten Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Elektrische Geräte, wie z. B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher, sind auf unbrennbaren Unterlagen (z.B. Keramikfliese) abzustellen. Naheliegende brennbare Materialien sind vor Strahlungswärme zu schützen. Die Benutzung von Tauchsiedern und elektrischen Heizlüftern ist verboten. Generell ist darauf zu achten, dass nur von den Elektroprüfern der HN mit Barcode und gültigem Prüfeticket versehene Elektrogeräte eingesetzt werden.

Abstell- und Lagerräume, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

Brennbare Flüssigkeiten sind je nach Art und Menge in speziell ausgestatteten feuerfesten Räumen oder Schränken nach den Sicherheitsanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu lagern. Im Arbeitsbereich dürfen brennbare Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Öle und Fette) nur für den Tagesbedarf vorhanden sein.

Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme dürfen lediglich in Ausnahmefällen unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür erhalten befähigte und unterwiesene Personen durch das Dez. BG oder den Bereich Arbeitssicherheit einen Erlaubnisschein für Feuerarbeiten, durch den unter Auflagen die Durchführung der Arbeiten ermöglicht wird.

Nach Dienstende ist vor dem Verlassen der Räume die Energiezufuhr an allen nicht benötigten angeschlossenen Geräten und Einrichtungen zu unterbrechen.

Ausnahmen (z. B. Langzeitversuche, EDV-Geräte) sind möglich, wenn beim Verantwortlichen eine Erlaubnis eingeholt wurde und die Sicherheit durch zusätzliche Maßnahmen gewährleistet ist. Die Sicherheitsvorschriften betreffend Umgang und Lagern brennbarer Stoffe, Explosionsschutz, Laborarbeiten und brennbarer Abfälle, sind zu beachten.

Jeder hat sich darüber zu informieren, wo sich in seinem Arbeitsbereich der nächste Feuermelder und das nächste Feuerlöschgerät befinden und wie die Handhabung ist.

Aufgetretene Brandschutzmängel sind dem Bereich Arbeitssicherheit unverzüglich zu melden.

B.) Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude der Hochschule sind in Brandabschnitte unterteilt. Zusätzlich sind in Fluren und zu Treppenhäusern entweder ständig schließende oder mit Magnetfeststellern offen gehaltene Rauchschutztüren, die über Rauchsensoren schließen, eingebaut. Ständig schließende Türen dürfen daher niemals durch Keile, Bänder, Feuerlöcher, Steine, Abfalleimer o.ä. offen gehalten werden. Bei Türen, die über Magnetfeststeller offen gehalten und sensorgesteuert auslösen, darf der Schließbereich nicht blockiert werden.

C.) Flucht und Rettungswege

Flure und Treppenhäuser sind in der Regel notwendige Rettungswege und daher frei von Brandlasten zu halten. Eine Einengung des Rettungsweges durch Gegenstände ist ebenfalls nicht zulässig, da dadurch zusätzliche Stolpergefahren entstehen.

Türen, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten. Ebenso müssen diese zu den Nutzungszeiten immer geöffnet oder jederzeit ohne Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein.

Rettungswege außerhalb der Gebäude zu den Sammelplätzen und die Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungsdienste und Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

D.) Melde- und Löscheinrichtungen



Notrufe an die Feuerwehr können von allen Telefonapparaten unter der einheitlichen Rufnummer **112** abgesetzt werden.

Darüber hinaus ist in der Mehrzahl der Hochschulgebäude eine Brandmeldeanlage eingebaut. Diese erkennt entweder über automatische Melder eine Brand- bzw. Rauchentwicklung und löst die Sirenen aus oder muss durch sog. Druckknopfmelder manuell ausgelöst werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, zu erkennen, ob es sich nur um eine reine Alarmierungsanlage oder eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr handelt. Bei Brandmeldeanlagen die auf die Feuerwehr aufgeschaltet sind, steht auf dem Kasten (der immer rot sein muss) zusätzlich das Wort **FEUERWEHR**. Bei Brandmeldern ohne diese Bezeichnung muss die Feuerwehr **immer** telefonisch unter **112** informiert werden.

Löscheinrichtungen betriebsbereit halten

Feuerlöscher, Wandhydranten, Handmelder, automatische Melder und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Rettungswegkennzeichnungen, Flucht- und Rettungswegpläne dürfen nicht unbefugt verstellt, verdeckt oder entfernt werden.

Benutzte und fehlende Feuerlöscher sind dem Bereich Arbeitssicherheit Tel. 02151/822-2240 unverzüglich zu melden, damit von dort über das zuständige Dezernat schnellstmöglich Ersatz beschafft werden kann.

E.) Verhalten im Brandfall

Ruhig und überlegt handeln!

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes.

Wenn möglich, elektrische Geräte abschalten, Gaszufuhr in Laboren absperren.
(NOTAUS)

Räume verlassen und die Türen zum Brandbereich schließen.

F.) Brand melden

Personen in benachbarten Räumen warnen, sofern noch nicht automatisch geschehen, Brandmelde- bzw. Hausalarmierungsanlage auslösen.

Bei Alarmierung über Telefon gilt das „5-W-Schema“

Folgende Informationen sind zu geben: „5-W-Schema“

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

G.) Brand melden

Im Brandfall werden Anweisungen durch die eingangs genannten verantwortlichen Personen bzw. die Brandschutzhelfer gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

Bei Gebäuden mit Brand- / oder Hausalarmierungsanlage erfolgt eine gebäudeweite Alarmierung über Sirene oder Hupe. Hier gilt: Bei akustischer Alarmierung durch Sirene oder Hupe, sofort das Gebäude verlassen und am Sammelplatz einfinden. (Die Sammelplätze sind den Lageplänen zu entnehmen.)

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn es sich als Fehllalarm herausstellt.

H.) In Sicherheit bringen

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren schließen. Vorhandene Rauchabzüge in den Rettungswegen öffnen. Das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen und auch die Notausgänge benutzen. **Keine Aufzüge benutzen** (Erstickungsgefahr, Gefahr des Stromausfalls). Gefährdeten, behinderten und verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes helfen.

Die Leiter der Lehrveranstaltungen sorgen dafür, dass die Studierenden den jeweiligen Sammelplatz aufsuchen.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume oder Flure soll man in gebückter Haltung gehen, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen. Vorteilhaft ist ein nasses Tuch vor Mund und Nase. Kann wegen Verqualmung der Ausgang nicht erreicht werden, den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufsuchen, Türen schließen und sich durch rufen aus dem geöffneten Fenster bemerkbar machen.

I.) Löschversuche unternehmen

Wenn der Brandherd noch überschaubar ist (Entstehungsbrand) und die Gefahrensituation es erlaubt, Brand zunächst mit den vorhandenen Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern) oder anderen zur Verfügung stehenden Löschmittel bekämpfen. Brennende Flüssigkeiten nur dann mit Wasser löschen, wenn bekannt ist, dass diese mit Wasser mischbar sind. Sonst besteht die Gefahr eines Flächenbrandes.

Löscheinrichtungen befinden sich in allen Hochschulgebäuden wie beispielhaft aufgeführt:

Feuerlöscher	befinden sich in Fluren, Treppenhäusern, Räumen.
Wandhydranten	befinden sich in Treppenhäusern, Fluren und sind besonders gekennzeichnet.
Löschdecken	befinden sich überwiegend in Laborräumen.
Notduschen	befinden sich an den Ausgängen von chemischen und biologischen Laboren.

Wenn möglich, brennbare Stoffe und Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.

Die Flammen brennbarer Gegenstände können auch durch Überwerfen von Decken, Tüchern oder des Laborkittels erstickt werden. Wenn die Löschversuche nicht erfolgreich sind, Flucht ergreifen. Vorher möglichst Türen zum Brandbereich schließen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen. Mit CO2-Löschern, Löschdecken, Notduschen oder anderen geeigneten Mitteln Kleiderbrände erstickten.

K.) Inkrafttreten

Diese aktualisierte Brandschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Brandschutzordnung vom 23. Juni 2004 außer Kraft.

Die Anlage zur Brandschutzordnung wird ständig aktualisiert und ist ohne erneute Bekanntmachung gültig. Die Aktualisierung der Anlagen zur Brandschutzordnung erfolgt über die [Arbeitsschutzseiten](#) der Hochschule

Krefeld den 19.12.2011

Der Präsident



Hans-Hennig von Grünberg

Der Vizepräsident
Für Wirtschaft und Personal



Kurt Kühr

Anlage zur Brandschutzordnung Teil B der HN

Brandschutzhelfer und Sammelplätze

Brandschutzhelfer:

Die jeweils aktuelle Liste der Brandschutzhelfer ist dem Telefonverzeichnis „who is who“ unter der Rubrik: **Personen mit Sonderfunktionen** zu entnehmen.

Sammelplätze:

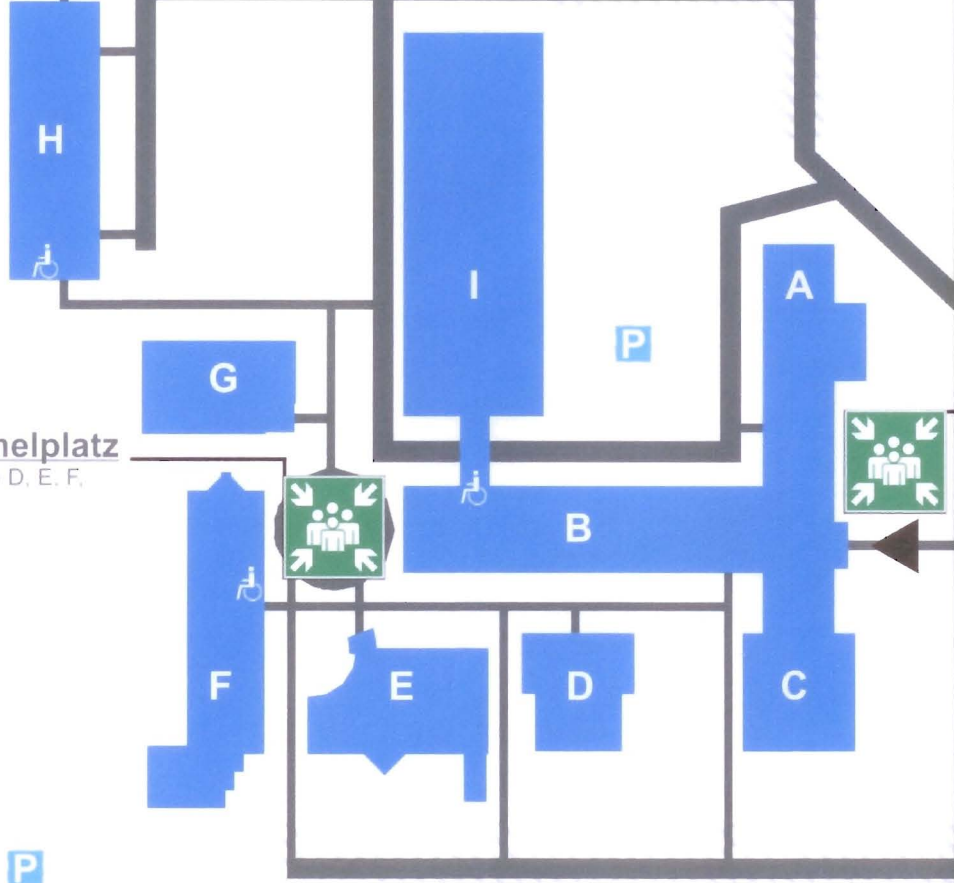
Die Sammelplätze sind den Lageplänen zu entnehmen.



Rhenania Bus 060 061



Sammelplatz
Gebäude D, E, F,
G, H, I



Reinarzstr.

Thomasstr.

Sammelplatz
Gebäude A, B, C

Lerchenfeldstr.

run

Kölner Str.

Hbf / Innenstadt

Am Königshof / Hochschule S-Bahn 041



A44 Monchenspadbach Aachen

A57 Köln/Düsseldorf

Obergath



Hochschule, Bus 001, 002, SB 01

Polizeipräsidium, Bus 019, 097

Brandschutzordnung Teil C der Hochschule Niederrhein.

- Für Personen mit Leitungsfunktionen / Verantwortliche -

(alle hier genannten Personenkreise beinhalten sowohl die männliche, als auch die weibliche Form)

Einleitung

Verantwortlichkeiten

Diese Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die in besonderem Maße mit Aufgaben des Brandschutzes und der Brandverhütung befasst sind sowie an Personen mit Leitungsfunktionen (dies sind die Dekane, die Leiter zentraler Einrichtungen, die Dezernenten und Abteilungsleiter sowie die Professoren). Diese haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihrem Verantwortungsbereich beachtet werden.

Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten ebenfalls zu den Aufgaben des Verwaltungs- und Bibliothekspersonals, der Lehrenden und Studierenden, der Mitarbeiter in Lehre und Forschung und der sonstigen Mitarbeiter.

Bei über den in Teil B der Brandschutzordnung hinausgehend genannten Vorgaben erhalten die o.g. verantwortlichen Personen Unterstützung durch die Mitarbeiter des Dezernates BG, die Stabsstelle Arbeitssicherheit sowie durch die Brandschutzhelfer der HN.

Brandschutzordnung Teil C

A	Inhaltsverzeichnis	2
B	Brandverhütung	3
C	Alarmplan	7
D	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	7
E	Löschmaßnahmen	8
F	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	8
G	Nachsorge	9

B.) Brandverhütung

1. Das Dezernat Bau- und Gebäudemanagement -nachfolgend Dez. BG- achtet mit Unterstützung durch den Bereich Arbeitssicherheit darauf, dass bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen die Brandschutzvorschriften sowohl in baulichen Angelegenheiten als auch im organisatorischen Brandschutz eingehalten werden. Dazu ist es notwendig, dass bereits bei der Planung der Änderungen, die für die Festlegung der Brandschutzmaßnahmen notwendigen Angaben an Dez. BG und Arbeitssicherheit weitergegeben werden.
2. Die Überwachung von vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, sowie deren Wartung ist Aufgabe des Dez. BG. Diese beinhaltet die von 2.1 bis 2.9 genannten Maßnahmen.
 - 2.1 Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen gekennzeichnet und immer benutzbar sein.
 - 2.2 Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr, Krankenwagen und Rettungsfahrzeuge zu allen Gebäuden ist stets zu gewährleisten.
 - 2.3 Hydranten müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter auch von Eis und Schnee freigehalten werden.
 - 2.4 Feuerlöscher, Wand- und Unterflurhydranten müssen in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.
 - 2.5 Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes ist ständig zu gewährleisten.
 - 2.6 Brandmeldeanlagen / Hausalarmierungsanlagen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden.

- 2.7 Die vorhandenen Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen sind funktionstüchtig zu halten, insbesondere die Rauchabzugseinrichtungen, Feuerschutzklappen, Brand- und Rauchschutztüren, Feuerlöschtrocken- und Nassleitungen sowie die Hydranten.
- 2.8 Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionssicherheit der Stromversorgungseinrichtungen für alle Brandschutzanlagen und Sicherheitseinrichtungen gegeben ist. Hierzu gehören Notstromversorgung, vorhandene Gebäudeleittechnik, Notbeleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung sowie Notbelüftung und die Aufzugsevakuiierung.
- 2.9 Die Sicherheitsbeschilderung wird in 2-jährlichem Abstand durch den Bereich Arbeitssicherheit überprüft. Das Ergebnis wird an das Dez. BG übermittelt. Fehlende Beschilderungen werden durch das Dez. BG ersetzt, ebenso wird die Funktion der Sicherheits- und Rettungswegbeleuchtung durch regelmäßige Wartungen und Prüfungen seitens Dez. BG sichergestellt.
- 3. Weitere Maßnahmen und Regelungen die der Gefahrenabwehr und dem Brandschutz dienen.**
- 3.1 Genehmigungen für feuergefährliche Arbeiten werden, soweit sie nicht in dafür eingerichteten Räumen durchgeführt werden, durch das Dez. BG oder den Bereich Arbeitssicherheit erteilt. Das gilt auch für vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - nachfolgend BLB - beauftragte Fremdfirmen. Für feuergefährliche Arbeiten, die vom BLB beauftragt und die ohne Wissen der Hochschule durchgeführt werden, lehnt die Hochschule jegliche Verantwortung ab. Bei Kenntnis derartiger Arbeiten werden diese untersagt (siehe hierzu auch *Betriebsanweisung für Fremdfirmen*). Die Genehmigung hat in schriftlicher Form unter Verwendung eines Erlaubnisscheines für Feuerarbeiten zu erfolgen (dieser findet sich auf den Arbeitsschutzseiten der Hochschule im Intranet). Ohne eine entsprechende Erlaubnis dürfen keine derartigen Arbeiten durchgeführt werden.
- 3.2 Die Flucht- und Rettungswegpläne nach § 4 Arbeitsstättenverordnung werden durch den Bereich Arbeitssicherheit in Kooperation mit dem Dez. BG fortgeschrieben. Die Festlegung, ob für ein Gebäude aufgrund der Lage und Ausdehnung solche Pläne benötigt werden, wird im Einzelfall durch Dez. BG und Arbeitssicherheit festgelegt.

- 3.3** Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 werden in regelmäßigen Abständen durch den Bereich Arbeitssicherheit in Kooperation mit Dez. BG überprüft. Notwendige Änderungen und Aktualisierungen der Pläne werden von dort dem BLB gemeldet.
- 3.4** Beschäftigte Fremdfirmen werden durch die Auftraggeber anhand der *Betriebsanweisung für Fremdfirmen* unterwiesen. Unterstützung leistet der Bereich Arbeitssicherheit.
- 3.5** Brandschutz- und / oder Räumungsübungen werden jährlich von den eingangs genannten verantwortlichen Personen angestoßen und durch den Bereich Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Dez. BG organisiert und durchgeführt.
- 3.6** In den Gebäuden der HN werden in Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren regelmäßig Brandschauen durchgeführt. Diese werden, sofern die Feuerwehr nicht in Eigeninitiative an die HN herantritt, vom Bereich Arbeitssicherheit veranlasst. An diesen Brandschauen nehmen die Vertreter des Dez. BG, sowie die Personalvertretungen teil. Der BLB erhält rechtzeitig die Gelegenheit zur Teilnahme.
- 3.7** Sonderveranstaltungen jedweder Art, wie z.B. Ausstellungen, Veranstaltungen die der Öffentlichkeitsarbeit der HN dienen, Empfänge oder sonstige Festivitäten werden, sofern Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten vorliegen, mittels eines entsprechenden Antrags auf Nutzungsänderung über die zuständige Behörde (BLB/Bezirksregierung) beantragt (dies kann nur unter Vorlage eines entsprechenden Konzeptes eines anerkannten (Brandschutz)-Sachverständigen erfolgen). Aus diesem Grund ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens 4 Monaten zu beachten. Alle anderen Fälle, bei denen keine Nutzungsänderung vorliegt, werden intern zwischen „Veranstalter“, Dez. BG, sowie dem Bereich Arbeitssicherheit beurteilt und entsprechend organisiert.
- 3.8** Für die vorhandenen Räume in der HN (Labore, Werkstätten, Seminarräume etc.) ist die Art der Nutzung grundsätzlich festgelegt. Daher ist zu beachten, dass diese Räume nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Unter bestimmungsgemäßer Nutzung ist auch die Belegung einer Versammlungsstätte nach dem Bestuhlungsplan zu verstehen.

- 3.9** Die ständigen Veränderungen in der Hochschule machen eine Flexibilität auch im Brandschutz erforderlich. Um dies realisieren zu können werden bauliche Maßnahmen, die der Verbesserung des Brandschutzes dienen (hierzu gehört z.B. der nachträgliche Einbau von Brandschutz- und Rauchschutztüren, rauchsensorgesteuerte Magnetfeststeller an Türen etc.) in Eigenregie durch die Hochschule durchgeführt.
- 3.10** Der Bereich Arbeitssicherheit führt jährlich wiederkehrende Schulungen zum Brandschutz und der Brandbekämpfung durch (sogenannte Brandschutzhelferschulungen). Die eingangs genannten, in besonderem Maße für den Brandschutz verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass immer eine ausreichende Anzahl dieser Brandschutzhelfer vorhanden ist, resp. den vorhandenen Personen die regelmäßige Auffrischung ermöglicht wird.
- 3.11** Die Gebäude der Hochschule sind nahezu flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage oder mindestens einer Hausalarmierungsanlage versehen. Die Zustimmung zur Abschaltung der Brandmeldeanlage / Hausalarmierungsanlage oder Teilen davon, ist nur mit Zustimmung des Dez. BG ab Sachgebietsleiterebene aufwärts erlaubt. In Ausnahmefällen auch durch den Bereich Arbeitssicherheit. Die Freigabe zur Abschaltung erfolgt durch eine entsprechende Anweisung.

4. Aufgaben der Brandschutzhelfer

- 4.1** Prüfung der Einsatzfähigkeit der vorhandenen Löschmittel z.B. Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken (Plomben, Vollzähligkeit, gültige Prüfplaketten, schnellen Zugriff).
- 4.2** Achten auf Freihalten der Flucht- / Rettungswege und Brandmeldeeinrichtungen sowie Passierbarkeit der Notausgänge und Notausstiege, vollständige Kennzeichnungen.
- 4.3** Einsatz von Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden entweder durch sie selbst oder in überwachender Funktion.
- 4.4** Unterstützung der Verantwortlichen oder der Leiter von Lehrveranstaltungen bei notwendigen Räumungen.

- 4.5 Veranlassung von Mängelbeseitigungen durch sie bzw. über den Verantwortlichen, sowie Information an den Bereich Arbeitssicherheit über jeden Mangel.

C.) Alarmplan

1. Der Feueralarm bzw. Hausalarm wird bei gegebenem Anlass - soweit noch nicht bereits manuell oder automatisch geschehen - ausgelöst durch:
 - sonstige verantwortliche Personen
 - die Hausmeister der einzelnen Liegenschaftsbereiche

Bei größeren Schadensereignissen außerhalb der regulären Öffnungszeiten informiert der Bereitschaftsdienst die Hochschulleitung und veranlasst die Information weiterer festgelegter Personen.

D.) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

1. Innerhalb der Organisationseinheiten (Fachbereich, Gebäude, Etagen) müssen die Evakuierungsbereiche der Brandschutzhelfer (Etagen oder Gebäudeteile) ständig aktuell gehalten werden, da dies nicht zentral bewerkstelligt werden kann. Diese Aufgabe obliegt den Organisationseinheiten der Hochschule selbst. Darüber hinaus besteht für die Brandschutzhelfer die Aufgabe, Beschäftigte oder Unbefugte daran zu hindern, das geräumte Gebäude wieder zu betreten. Das Auslösen der Alarmsirenen hat zur Folge, dass alle Hochschulangehörigen und Besucher das Gebäude umgehend und auf kürzestem Weg zu verlassen haben und den Sammelplatz aufsuchen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Feuerwehreinsatzleitung an die für das Gebäude zuständige Person, (Dekan, Leiter zentraler Einrichtung, Dezernent oder eines Mitglieds der Hochschulleitung) darf das Gebäude wieder betreten werden.

2. Während der Dienstzeit wird durch die mit Warnwesten ausgerüsteten Brandschutzhelfer sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelpunkte aufsuchen. Die Hausmeisterei hat die notwendigen Schlüssel im Bereich der Brandmeldeanlage bereitzuhalten. Außerhalb der Dienstzeit werden die Schlüssel durch die Feuerwehr aus den montierten Schlüsselkästen entnommen.

E.) Löschmaßnahmen

1. Nach erfolgter Alarmierung finden sich alle in die Brandmeldeanlage eingewiesenen Personen im unmittelbar nächstmöglichen sicheren Bereich zur Brandmeldezentrale ein, die den Alarm ausgelöst hat.
2. Die Aufgabenverteilung wird vor Ort durch eine -ab Sachgebietsleiterebene aufwärts- verantwortliche Person des Dezernates BG vorgenommen. In Ausnahmefällen durch den Bereich Arbeitssicherheit. **Gefährdungen der Beschäftigten sind dabei unbedingt auszuschließen.**

F.) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

1. Während der Dienstzeit wird durch die mit Warnwesten ausgerüsteten Brandschutzhelfer sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelpunkte aufsuchen.
2. Vorhandene Schranken an den Einfahrten öffnen, Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr postieren.
3. Unbefugte Personen dürfen das betroffene Gebäude nicht mehr betreten.
4. Soweit notwendig ist die Feuerwehr durch die Hausmeister oder die Brandschutzhelfer einzuweisen. Der Hausmeister hat die notwendigen Schlüssel im Bereich der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.

5. Personen die sachdienliche Hinweise zur Alarmauslösung und den möglichen Auslösegrund geben können, finden sich ebenfalls an der Brandmeldezentrale ein.

6. Informationen an Rundfunk, Presse etc. werden nur durch die Hochschulleitung bzw. den Pressesprecher der HN gegeben.

G.) Nachsorge

Nach Freigabe des Gebäudes durch die Feuerwehr / Polizei übernimmt das Dez. BG die Schadensbeseitigung. Während der Dienstzeiten geschieht dieses in Absprache mit dem Bereich Arbeitssicherheit, außerhalb der Dienstzeit in Eigenverantwortung des Bereitschaftsdienstes gemäß Rufbereitschaftsplan.

Die Teile A, B und C der Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein treten mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein vom 23.06.2004 tritt damit außer Kraft.

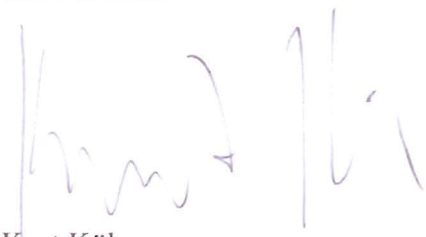
Krefeld den 19.12.2011

Der Präsident



Hans-Hennig von Grünberg

Der Vizepräsident für Wirtschaft
und Personal



Kurt Kühr